

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 20 (1945)
Heft: 6/7

Artikel: Studienzirkelleiterkurs des VSK.
Autor: H.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für ein eidgenössisches Wohnbaugesetz

Im Nationalrat hat Baudirektor *Reinhard* (Bern) die folgende Motion eingebracht:

Der Bundesratsbeschluß für die Förderung des Wohnungsbaus vom 30. Juni 1942 beruht ebenso wie derjenige vom 29. Juli 1942 für die Arbeitsbeschaffung, in dessen Rahmen später die weitere Förderung des Wohnungsbaus vorgesehen war, auf den außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates.

Beide Beschlüsse können in absehbarer Zeit außer Kraft gesetzt werden; möglicherweise tritt der BRB vom 29. Juli 1942 gar nicht oder verspätet in Kraft.

Die Notwendigkeit, den Wohnungsbau für Familien mit Kindern und bescheidenem Einkommen zu fördern und die ungesunden Wohnungen in den Städten und auf dem Lande zu beseitigen, bleibt aber dauernd und dringend; sie schwindet nicht mit der Kriegskrisenzeit.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, unverzüglich die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit die heutigen unsichern Grundlagen durch feste gesetzliche Grundlagen zur Förderung des Wohnungsbaus ersetzt werden können.

Der Entwurf für ein *eidgenössisches Wohnbaugesetz* müßte umfassen:

1. Die planmäßige und kräftige Förderung aller Bestrebungen
 - a) für den Wohnungsbau zugunsten von Familien mit Kindern und bescheidenem Einkommen;
 - b) für den Bau landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen;
 - c) für die Sanierung der Altstädte und Altquartiere sowie für die Erstellung des notwendigen Ersatzwohnraumes;
 - d) für die Beseitigung der schlechten Wohnungen auf dem Lande und die Erstellung gesunder Wohnungen für Kleinbauern und Arbeiter.
2. Die Anpassung des Wohnungsbaus an den Bedarf zur Verhinderung der ständigen Schwankungen zwischen Wohnungsüberfluß und Wohnungsnot.
3. Die Mitwirkung der Kantone und Gemeinden.

Die Vorarbeiten für den Gesetzesentwurf wären sofort zu treffen, damit zwischen dem Erlöschen des Vollmachtenregimes und dem Inkrafttreten einer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Ordnung keine Lücke entsteht.

Studienzirkelleiterkurs des VSK.

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift wurde in einem Artikel unter dem Titel «*Die Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz*» auf die genossenschaftlichen Studienzirkel des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine hingewiesen und zum Besuche der vom Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf bei Basel stattfindenden *Kurse für Leiter* solcher Studienzirkel ermuntert. Leider hat sich hierbei ein Fehler eingeschlichen. Es handelt sich nämlich nicht um *Wochenendkurse*, sondern um *Wochenkurse*, also um Kurse, die eine ganze Woche dauern. Der diesjährige Studienzirkelleiterkurs dauert vom 16. bis 21. Juli. Logis und Verpflegung sind unentgeltlich. Die Kosten hiefür trägt das Genossenschaftliche Seminar. Die Kosten, die dem Teilnehmer erwachsen, sind also die Bahnkosten, sowie, was er etwa außer den drei Mahlzeiten braucht. Dazu kommt aber, daß er die Möglichkeit haben muß, eine Woche in der Arbeit auszusetzen. Wer in regelmäßiger Arbeit steht, wird also eine Woche seiner *Ferien* benötigen, um an diesen Kursen teilnehmen zu können. Oder die Baugenossenschaft, die ihn delegiert, wird ihm den Lohnausfall für eine Woche

entschädigen müssen. Also ein gewisses Opfer muß der Betreffende, der an einem solchen Kurs teilnehmen will oder muß, die Baugenossenschaft, die ihn delegiert, schon bringen. Am kleinsten ist das Opfer, wenn einer seine Ferien für die Teilnahme am Kurs benützt, sofern er nicht sonst die Möglichkeit hat, sich eine Woche frei zu machen. Dieses Opfer rechtfertigt sich aber voll und ganz, denn der Kurs ist lehrreich und interessant und eine gewisse Freizeit bleibt immer noch, so daß es eine ganz wertvolle Ausnutzung von Ferien bedeutet für den, der einen solchen Kurs besucht. Vor allem sollten die *Vorstände unserer Bau- und Wohngenossenschaften* ein Interesse daran haben, daß gute, eifrige Genossenschafter zu dem Kurs *delegiert* werden und es sollte von Seiten dieser Genossenschaften ein kleines finanzielles Opfer für den oder die Delegierten nicht gescheut werden. Die Teilnahme an einem solchen Kurs, namentlich mit dem Programm «*Die Bau- und Wohngenossenschaften der Schweiz*», wird sich für unsere Genossenschaften sicherlich fruchtbar auswirken.

H. B.